

Korinna Schumann
Bundesministerin

Herrn
Dr. Walter Rosenkranz
Präsident des Nationalrates
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2026-0.452.939

Wien, 2.7.2026

Sehr geehrter Herr Präsident!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 6040/J der Abgeordneten Christoph Steiner, Ing. Harald Thau betreffend Ausbildung, Arbeitsbedingungen und strukturelle Herausforderungen im österreichischen Rettungsdienst** wie folgt:

Eingangs wird festgehalten, dass in der gegenständlichen parlamentarischen Anfrage aufgrund eines offensichtlich redaktionellen Versehens in der Aufzählung zwischen Frage 8 und Frage 13 eine Nummerierungslücke besteht.

Fragen 1, 6, 7, und 8:

- *Wie bewertet Sie die aktuellen Rahmenbedingungen im österreichischen Rettungsdienst?*
- *Halten Sie die derzeitige Ausbildungsstruktur für Rettungssanitäter und Notfallsanitäter für ausreichend?*
- *Gibt es Pläne zur Modernisierung der Ausbildung im Rettungsdienst?*
 - a. *Wenn ja, welche konkreten Änderungen sind vorgesehen?*

- *Ist eine Ausweitung der Ausbildungsdauer oder eine Akademisierung des Berufsbildes geplant?*
a. Wenn ja, wann und warum?

Das Berufs- und Ausbildungsrecht von Sanitäter:innen ist gemäß der österreichischen Bundesverfassung Bundessache (Artikel 10 Abs. 1 Z 12 B-VG) und wird durch das Sanitätergesetz (SanG) sowie durch die Sanitäter-Ausbildungsverordnung (San-AV) bundeseinheitlich geregelt. Die Organisation des Rettungswesens sowie die Sach- und Personalausstattung der Rettungsmittel, obliegt auf Grund der österreichischen Kompetenzverteilung in der Bundesverfassung den einzelnen Bundesländern (Artikel 15 B-VG).

Die Reform des Berufs- und Ausbildungsrechts der Sanitäter:innen ist für mein Ressort ein wichtiges Anliegen.

Auf Grund von Veränderungen und Weiterentwicklungen im Rettungs- und Notfallwesen sowie zahlreicher Forderungen der unterschiedlichen Stakeholder hat die Gesundheit Österreich GmbH (GÖG) eine Evaluierung des Berufs- und Ausbildungsrechts der Sanitäter:innen durchgeführt. Der Ergebnisbericht liegt vor und ist veröffentlicht.

Da im Rahmen der Diskussionen um eine Novellierung des Berufs- und Ausbildungsrechts verschiedene Stakeholder inhaltlich teilweise stark voneinander abweichende Konzepte für die Neugestaltung des Berufs- und Ausbildungsrechts, insbesondere der Ausbildungsdauer und -form, vorgelegt haben, wird ein konstruktiver Diskurs mit den Stakeholdern betreffend die Adaptierungen im System und den Aufbau des Sanitätergesetzes geführt.

Da bereits im Rahmen des Gesetzwerdungsprozesses des SanG seitens einzelner Bundesländer der Konsultationsmechanismus ausgerufen wurde, ist insbesondere eine gemeinsame Position der Bundesländer für die Erzielung eines Konsenses unerlässlich.

Fragen 2, 14, 15 und 20:

- *Welche konkreten Maßnahmen haben Sie konkret gesetzt, um die Rahmenbedingungen im Rettungsdienst zu verbessern?*
- *Welche Schritte haben Sie gesetzt, um die Attraktivität des Berufs zu erhöhen?*

- *Welche Maßnahmen wurden bislang von Ihnen gesetzt, um das Berufsbild aufzuwerten?*
- *Reagieren Sie auf Forderung nach mehr gesellschaftlicher Anerkennung für Rettungskräfte mit einer Regierungsvorlage oder Verordnung?*
 - a. *Wenn ja, was ist geplant?*
 - b. *Wenn ja, wann?*
 - c. *Wenn nein, warum nicht?*

Es handelt sich um keine Fragen des Berufs- und Ausbildungsrechts, daher kann seitens meines Ressorts keine Auskunft erteilt werden.

Fragen 3 und 4:

- *Liegen dem Ressort aktuelle Daten zur personellen Situation im Rettungsdienst vor?*
 - a. *Wenn ja, wie stellt sich die Entwicklung in den letzten fünf Jahren dar?*
- *Wie hoch ist der Anteil von ehrenamtlichen Kräften, Zivildienern und hauptberuflichem Personal im Rettungsdienst?*

Im Rahmen der Evaluierung des Sanitätergesetzes hat die Gesundheit Österreich GmbH erstmals eine quantitative Erhebung über die Gesamtanzahl der Sanitäter:innen mit aufrechter Berufs- oder Tätigkeitsberechtigung in Österreich durchgeführt.

Der Ergebnisbericht – veröffentlicht unter Evaluierung des Sanitätergesetzes (SanG) - Jasmin - Journals, Articles, Symposiums, Monographs Information Network – enthält auf den Seiten 12 bis 18 die statistischen Daten hinsichtlich der personellen Ressourcen im Rettungsdienst.

Da diese Erhebung die erste ihrer Art in Österreich war, liegen dem Ressort keine Daten der letzten fünf Jahre vor und es kann daher diesbezüglich keine statistische Entwicklung angegeben werden.

Fragen 5 und 17:

- *Wie wird sichergestellt, dass eine ausreichende personelle Versorgung gewährleistet ist?*

- *Gibt es Überlegungen zu einer bundesweit einheitlichen Organisation des Rettungsdienstes?*

Wie bereits erwähnt, obliegt die Organisation des Rettungswesens bzw. die Sach- und Personalausstattung der Rettungsmittel auf Grund der österreichischen Kompetenzverteilung in der Bundesverfassung den einzelnen Bundesländern (Artikel 15 B-VG). Entsprechend den verfassungsrechtlichen Möglichkeiten des Artikels 15a Abs. 2 B-VG können die Bundesländer untereinander einheitliche Kriterien beispielsweise zur personellen Ausstattung im Rettungsdienst vereinbaren. Ein bundesweit einheitliches Organisationsrecht im Rettungsdienst ist nicht geplant.

Fragen 13 und 16:

- *Welche konkreten Maßnahmen zur Verbesserung der Arbeitszeiten und Arbeitsbedingungen haben Sie gesetzt?*
- *Wie wird der steigenden Einsatzbelastung begegnet?*

Das österreichische Arbeitszeitrecht sieht Bestimmungen zur Arbeitszeit und zur Arbeitsruhe vor, von denen durch Kollektivverträge Abweichungen festgelegt und somit konkrete Maßnahmen gesetzt werden können. Damit kann speziell auf die Besonderheiten der Branche oder die Tätigkeiten abgestellt werden. Darüberhinausgehende Änderungen im Bereich des Arbeitszeitrechtes wurden auf gesetzlicher Ebene nicht vorgenommen.

Die Ergebnisse eines AUVAfit-Projektes (2024), einer Literaturstudie und ein einschlägiger IFA-Report zeigen bei einigen Teiltätigkeiten im Rettungsdienst und bei Krankentransporten hohe bzw. wesentlich erhöhte Belastung auf. Es ist davon auszugehen, dass diese Belastungen bei allen Rettungs- und Krankentransportorganisationen in gleichem Ausmaß bestehen. Aus Sicht des Zentral-Arbeitsinspektorats wird festgestellt, dass zur Einhaltung der Anforderungen des § 64 ASchG Arbeitgeber:innen der Rettungs- und Krankentransportorganisationen Maßnahmen zur Reduzierung der Belastungen des Muskel- und Skelettsystems setzen müssen. Diese Maßnahmen umfassen in erster Linie den Einsatz von Hilfsmitteln für den Patiententransport, den Einsatz von gewichtsreduzierten Ausrüstungen und organisatorische Maßnahmen.

Das BMASGPK sieht in einer Information der Rettungsorganisationen einen ersten Schritt, um eine Sensibilisierung der Arbeitgeber:innen zu erreichen.

Selbstverständlich erfolgen Beratungen und Kontrollen der Rettungsorganisationen durch die Arbeitsinspektion. Dabei soll insbesondere festgestellt werden, ob die Gefährdung durch die manuelle Handhabung von Lasten den Arbeitgeber:innen bekannt ist und ob Maßnahmen für eine Reduktion der Belastungen gesetzt werden.

Bei den Kontrollen und Beratungen der Rettungsorganisationen durch die Arbeitsinspektion wird insbesondere die Einhaltung der Grundsätze der Gefahrenverhütung durch die Arbeitgeber:innen betrachtet und hier speziell der Vorrang des kollektiven Gefahrenschutzes vor individuellem Gefahrenschutz und die Berücksichtigung des Stands der Technik.

Frage 18:

- *Wie beurteilen Sie die Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Rettungsorganisationen?*

Die Beantwortung dieser Frage fällt nicht in die Zuständigkeit meines Ressorts. Die Organisation des Rettungswesens sowie die Sach- und Personalausstattung der Rettungsmittel, obliegt auf Grund der österreichischen Kompetenzverteilung in der Bundesverfassung den einzelnen Bundesländern (Artikel 15 B-VG).

Frage 19:

- *Besteht Reformbedarf im Bereich der Finanzierung des Rettungsdienstes?*
a. Wenn ja, welche Maßnahmen sind geplant?

Die Beantwortung dieser Frage fällt nicht in die Zuständigkeit meines Ressorts. Die Organisation des Rettungswesens sowie die Sach- und Personalausstattung der Rettungsmittel, obliegt auf Grund der österreichischen Kompetenzverteilung in der Bundesverfassung den einzelnen Bundesländern (Artikel 15 B-VG).

Die Frage der Finanzierung fällt gemäß Artikel 118 Abs. 3 Z 7 B-VG in den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinden.

Mit freundlichen Grüßen

Korinna Schumann

